

Niederschrift

über die 30. Sitzung der Gemeindevertretung Nebel am Donnerstag, dem 09.02.2023, im Haus des Gastes Nebel.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 18:00 Uhr - 19:50 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Cornelius Bendixen
Herr Henning Claußen
Frau Elke Dethlefsen
Herr Martin Drews
Herr Tobias Lankers
Herr Jan Oppermann
Herr Christian Peters

Bürgermeister

1. stellv. Bürgermeisterin

von der Verwaltung

Frau Anja Tadsen

Protokoll

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Herr Helmut Bechler
Herr Mario Bruns
Frau Traute Diedrichsen
Herr Lothar Herberger

2. stellv. Bürgermeister

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 29. Sitzung (öffentlicher Teil) am 20.12.2022
- 5 . Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 20.12.2022 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO
- 6 . Bericht des Bürgermeisters
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 8 . Einwohnerfragestunde
- 9 . Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2023 der AmrumTouristik Nebel
Vorlage: Neb/000188
- 10 . Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde Nebel
Vorlage: Neb/000187
- 11 . Beratung und Beschlussfassung über das Wohnraumentwicklungskonzept Föhr-Amrum
Vorlage: Neb/000186
- 12 . Beratung und Grundsatzbeschluss über die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Nebel
- 13 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Sanghughwai 2 - Merry Hüs“
Vorlage: Neb/000183
- 14 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes „Insel Amrum“ der Gemeinden Nebel, Norddorf auf Amrum und Wittdün auf Amrum, hier: Sanghughwai 2 - Merry Hüs

- Vorlage: Neb/000184
15. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6, hier:
a) Aufstellungsbeschluss,
b) Prüfung und Beschlussfassung über eingegangene Stellungnahmen,
c) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Neb/000189

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bgm. Bendixen begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.
Er bittet darum, sich zu erheben, um in einer Schweigeminute dem verstorbenen Heinz Werner Hansen zu gedenken.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Die GV beschließt, die TOP 16. bis 21. nichtöffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 29. Sitzung (öffentlicher Teil) am 20.12.2022

Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit festgestellt.

5. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 20.12.2022 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO

Der Bürgermeister gibt die Beschlüsse bekannt.

6. Bericht des Bürgermeisters

- Bgm Bendixen bedankt sich für die Konfetti-Sammelaktion vor der Kirche.
- Das Radwegekonzept ist ergänzt und dem Kreis gemeldet worden.
- Die DSK hat die neuesten Erläuterungen in die OGS eingepflegt. Diese liegt nun zur Überprüfung beim Bau- und Planungsamt.
- Der Postwai soll Ende Februar fertiggestellt sein; die Arbeiten im Sanghughwai laufen.
- In einer Öffentlichkeitsveranstaltung will Amtsdirektor Christian Stemmer über inselübergreifende Themen informieren; die Veranstaltung findet am 16.02.2023 statt.
- Die diesjährige Strandreinigung soll am 25.03.2023 stattfinden; um rege Beteiligung wird gebeten.
- Die Bedarfsabfrage für das Gewerbegebiet wird im Bau- und Planungsamt ausgewertet.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

BA- Vorsitzende Drews berichtet über Themen aus dem Kreistag.

8. Einwohnerfragestunde

Die Fragen und Anregungen der Einwohner werden von der GV beantwortet.

9. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2023 der AmrumTouristik Nebel Vorlage: Neb/000188

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Wirtschaftsplan 2023 der AmrumTouristik Nebel wurde in den vergangenen Jahren auf der Basis der IST – Zahlen 2021 sowie den Plan / IST – Zahlen 2022 vom Finanzausschuss der Gemeinde Nebel beraten und aufgestellt.

Erfolgsplan:

Im Wirtschaftsplan für 2023 wurde ein Ergebnis i. H. v. -42.563 EUR (Vj. -12.350 EUR) geplant, da sich Veränderungen sowohl auf der Erlös- als auch auf der Ausgabenseite ergeben haben.

Bei den Einnahmen bleibt der Ansatz der Kurabgaben im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2022 unverändert bei 780.000 €. Die Einnahmen aus dem Standgeld der Strandkörbe steigen planerisch von 20.000 € auf 22.000 €. Die sonstigen Erlöse steigen im Vergleich zum Vorjahr von 78.000 € auf 110.429 € und der geplante Ansatz der Pachten und Mieten sinkt leicht von 100.900 € auf 97.571 €.

Die Personalaufwendungen steigen von 208.000 € auf 220.000 €. Bei der Steigerung der Personalkosten handelt es sich um tarifliche Änderungen. Der Arbeitgeberanteil zur gesetzl. Sozialversicherung steigt entsprechend von 43.000 € auf 46.200 € und die Abgabe zur Berufsgenossenschaft bleibt unverändert bei 2.000 €.

Weitere Veränderungen sind ebenfalls bei der Position der Aufwendungen zu verzeichnen. Die Kosten für Waren und Material der Vogelkoje steigen planerisch von 15.500 € auf 23.000 €. Die Kosten für Strom / Heizöl / Wasser steigen von 33.600 € auf 50.000 €.

Die planmäßigen Abschreibungen werden mit einem Betrag in Höhe von 134.813 € geplant.

Einsparungen können im Bereich sonstige betriebliche Aufwendungen verzeichnet werden. Der Ansatz der Strandreinigung / Sicherungsfinanzierung Strandreinigungsgerät sinkt von 6.200 € auf 5.000 €.

Im Bereich der übrigen Aufwendungen bleibt der Ansatz der Fremddienstleistungen unverändert bei 381.000 €.

Vermögensplan:

Im Vermögensplan wurden folgende wesentliche Investitionen mit einem Gesamtvolumen von 1.464.000 € eingeplant.

Spielgeräte	8.000 €
Bohlenwege	406.000 €
Haus des Gastes (Planungskosten)	1.050.000 €

Bei der Maßnahme „Bohlenwege“ übernimmt die AT Nebel einen Anteil von 406.000 €. Dafür ist eine Förderung von 50% in Aussicht gestellt worden. Bei dem geplanten Anteil ist somit mit einer Förderung von 203.000 € zu rechnen. Die übrigen 50% sollen per Kreditaufnahme i. H. v. ebenfalls 203.000 € finanziert werden.

Die Planungskosten des Haus des Gastes werden im Wirtschaftsplan 2023 mit 1.050.000 € eingeplant. Hier wird ebenfalls mit einer Förderung von 50 % geplant. Der Restbetrag soll per Kredit finanziert werden. Die Förderung und die Kreditaufnahme für die Maßnahme belaufen sich somit auf 525.000 €.

Es ist eine Gesamtkreditaufnahme für die Investitionen i. H. v. 728.000 € vorgesehen.

Für die Kapitaldienstleistung werden 89.629 € im Wirtschaftsplan veranschlagt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Nebel beschließt nach Beratung des Planwerkes den Wirtschaftsplan für das Jahr 2023.

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

10. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde Nebel Vorlage: Neb/000187

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinde Nebel stellt für das Haushaltsjahr 2023 einen Haushaltsplan nach dem Modell des **NKR (Neues kommunales Rechnungswesen)** in Form eines Doppik-Haushaltes auf.

Einwohnerzahlen:

Die **Einwohnerzahl** der Gemeinde Nebel steigt von 943 auf **976 nach dem Stand der Fortschreibung der Wohnbevölkerung per 31.03.2022**. Die Zahl der Erwerbstätigen und die der Ein- und Auspendler dürfte sich ebenfalls entsprechend verändert haben.

Amtsumlage:

Die zur Finanzierung des Ergebnishaushaltes erforderliche **Amtsumlage** wird durch 15 amtsangehörige Gemeinden erwirtschaftet.

Die **Gemeinde Nebel** hat hieran (gemessen an ihren Umlagegrundlagen, d.h. ihrer Finanzkraft) einen Anteil von **9,92 %** am Gesamtbedarf. Der Amtsumlagebetrag für die Gemeinde beträgt für das Jahr 2023 mithin **930.700,- EUR** bei einem **Umlagesatz von 51,02 %**.

Kreisumlage:

Die Kreisumlage wird als differenzierte Kreisumlage erhoben. Die Prozentsätze der Umlagegrundlagen werden wie folgt festgesetzt:

- 36,07 % von der Steuerkraftmesszahl
- 34,71 % von den Gemeindeschlüsselzuweisungen abzüglich der Zahlungen in die Finanzausgleichsumlage

Der Haushaltserlass des Innenministers für das Haushaltsjahr 2023 geht für das Haushaltsjahr von einem **Gewerbesteuerumlagesatz** in Höhe von **35 %** aus.

Ergebnisplan:

Der Haushaltsplan des Jahres 2023 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt mit einem **Jahresverlust in Höhe von 380.600 EUR (Vj. Jahresgewinn von 27.400 EUR)** ab.

Hinweis zum Jahresergebnis 2021:

Das Jahresergebnis ist vorläufig. Das Ergebnis wird sich noch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten (Abschreibungen/Erträge SoPo) verändern.

Im Haushaltserlass des Innenministers vom September 2022 wurden uns nachfolgende Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens mitgeteilt. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung von Mai 2022.

Die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr stellt sich wie folgt dar:

	2022	2023	2024	2025	2026
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.501 Mio. EUR	1.600 Mio. EUR	+5 %	+4 %	+5 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	219 Mio. EUR	226 Mio. EUR	+2 %	+1 %	+1 %
Bedarfsunabhängige Zuweisungen § 32 FAG	155 Mio. EUR	158,9 Mio. EUR	+2 %	+2 %	+2 %
Schlüsselzuweisungen	Gesamtzahl liegt nicht vor	Gesamtzahl liegt nicht vor	+4 %	+2 %	+2 %

Durch örtliche Gegebenheiten kann jedoch auch von anderslautenden Ergebnissen ausgegangen werden (z.B. Gewerbesteuerrückgang durch individuelle Vorhaben).

Die Gemeinden können nach der aktuellen Steuerschätzung zwar in den nächsten Jahren weiter mit moderat steigenden Steuereinnahmen rechnen, jedoch ist der Haushaltskonsolidierungsdruck in den Kommunen ungebrochen.

Die Summe der ausgewiesenen jährlichen Abschreibungsbeträge abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten liegt gem. Gesamt-Ergebnisplan bei rd. 202.000 EUR. Bezogen auf das ausgewiesene Jahresergebnis werden demnach die Abschreibungen aus den Einnahmen des Gemeindehaushaltes refinanziert bzw. erwirtschaftet.

Im Folgenden sind die wesentlichsten Produkte im Ergebnishaushalt erläutert:

Produkte die bis 2014 im Amtshaushalt dargestellt wurden und von den Amrum Gemeinden gemessen an der Steuerkraft erstattet wurden. Diese Produkte werden ab dem Haushaltsjahr 2015 an den neu gebildeten Zweckverband Sicherheit und Soziales auf Amrum erstattet. Die Erstattung an den Zweckverband erfolgt in Form einer Zweckverbandsumlage in Höhe von **404.444,74 EUR**.

			41,36 %
Produkt	Bezeichnung	gem. Betrag	Betrag Nebel
412001	Mobiler Pflegedienst / Pflegestation	175.100,00	72.413,82
365001	Kindergarten	211.102,00	87.302,70
365001	Wohngemeindeanteile	320.000,00	132.338,22
126010	Feuerwehr	158.300,00	65.466,07
366010	Jugendzentrum Amrum	40.000,00	16.542,28
272001	Büchereiwesen / Medienetat	8.900,00	3.680,66
111002	Verwaltungskosten	1.400,00	578,98
	Umlagefinanzierte AfA	63.164,25	26.122,01
	Zweckverbandsumlage	977.966,25	404.444,74

Der Haushaltsplan des Jahres 2023 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt im Vergleich zum Vorjahr um 408.000 EUR schlechter ab. Folgende erhebliche Veränderungen im Vorjahresvergleich sind zu benennen (Vorzeichen sind ergebnisorientiert dargestellt und beziehen sich auf die Plandaten):

Sachkonto	2023 (in EUR)	Anmerkung
40130000 Gewerbesteuer	+80.000	Anpassung
40210000 Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	+91.300	Ergibt sich aus dem Finanzausgleich
40220000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	+6.100	Ergibt sich aus dem Finanzausgleich
40340000 Zweitwohnungssteuer	+10.000	Anpassung
40510000 Leistungen nach dem Familienausgleich	+69.700	Wiedereinführung einer gesetzlichen Grundlage
41110000 Schlüsselzuweisungen	-3.000	Laut Finanzausgleich (Vgl. Kto. 53711)
41320000 Allgemeine Zuweisungen Gemeinden (GV)	+33.600	Anpassung an die Zentralitätsmittel
44110000 Mieten und Pachten	+5.000	Anpassung an den vorherigen Werten
44810000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlage Land	+60.700	Zuschuss energetisches Quartierskonzept
52110000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	+3.500	Anpassung an Vorjahreswerte
52210000 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	+15.000	Anpassung an Vorjahreswerte und Arbeiten am Stoltenberag, hydraulische Berechnung RW-Kanal
52410000 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	+11.000	Anstieg der Energiekosten
53180000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke übrige Bereiche	+9.700	NF-Stipendium
53410000 Gewerbesteuerumlage	+21.200	Anpassung
53711000 Finanzausgleichsumlage	+67.700	Laut Finanzausgleich (Vgl. Kto. 4111)

53721000 Kreisumlage	+86.400	Finanzausgleich
53722000 Amtsumlage	+189.400	Gemäß Finanzkraft
53730000 Allgemeine Umlage Zweckverbände	+181.700	Erhöhung der Zweckverbandsumlage
54310000 Geschäftsaufwendungen	+175.000	B-Plan 100.000 € Energetisches Quartierskonzept 67.500 € DSK Ortsgestaltungssatzung 5.000 € Anpassung an Vorjahre 2.500 €

Ergänzende Hinweise:

Die Erträge (4er Konten) und Aufwendungen (5er Konten) des Ergebnishaushaltes orientieren sich zum größten Teil an den Ansätzen der Vorjahre, bzw. werden aufgrund der aktuellen Entwicklung, bzw. aufgrund der Mittelanmeldungen angepasst.

Zentralörtliches System / Zentralitätswittel:

Folgende übergemeindliche Aufgaben werden und wurden u.a. von der Gemeinde Nebel wahrgenommen:

- Vorhaltung der Infrastruktur des Amtes, Kita, Schule, Juz, usw.
- Zentraler Schulungsraum der Feuerwehren auf Amrum
- Zur Verfügung Stellung von Grundstücken (Rettungswache, Sportplatz, Juz, Hubschrauberlandeplatz, Friedhöfe usw.)
- Vorhaltung eines Gewerbegebiet
- Straße bei der Schule
- Pflegestation
- Strandhalle (Disko)
- Sportanlagen
- Bücherei
- Übernahme der Bürgschaft des Amrumer Schützenvereins (10.063,44 € am 06.02.2012 an die Nospa)
- Öl-Lager Steenodde
- Anleger Steenodde
- Kläranlage (VB)
- Wasserwerk (VB)
- Vogelkoje und Eisenzeitliches Haus
- Polizei
- Post
- Kurpark
- Diverse Parkplätze
- Museen

Weiterhin legt die Gemeinde jährlich bei ihrer Haushaltsberatung Maßnahmen fest, die finanziell gefördert werden.

Die **Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben** werden voraussichtlich **220.500 €** betragen.

Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben		
Nr.:	Maßnahme	Betrag in €
1	Kindergarten Amrum	10.200,00 €
2	Mobiler Pflegedienst/Pflegestation	24.000,00 €
3	Nordfriesland Stipendium	20.000,00 €
4	Katastrophenschutzhalle	9.000,00 €
5	Hubschrauberlandeplatz	60.000,00 €
6	Zuschuss Forstverband	13.000,00 €
7	Kirchenmusikerstelle	10.000,00 €
8	Heide- und Dünenpflege	6.000,00 €
9	Siel Norddorf, Wittdün	10.000,00 €
10	Erbbauzins Derichs	2.500,00 €
11	JUZ	8.200,00 €
12	Öömrang Ferian	10.000,00 €
13	Mehrkosten Sanghughwai	25.000,00 €
14	WC JUZ	12.600,00 €
	Gesamt:	220.500,00 €
	Zuweisungen 2023	220.500,00 €
	Differenz	0,00 €

Finanzhaushalt:

Die Gemeinde Nebel hat in ihrem vorliegenden Haushaltsplan 2023 Investitionen in Höhe von 1.235.700 EUR aufgenommen. Die zu übertragenden Mittel aus 2022 belaufen sich auf 173.200 EUR.

Im **Produkt 111010 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement** wurde erstmals im Haushalt 2020 eine Summe von 100.000 EUR für den Bau des Hubschrauberlandeplatzes aufgenommen.

Da die Maßnahme in dem Jahr nicht vollständig umgesetzt wurde, wurden die Mittel nach 2021 und 2022 übertragen.

Im Haushaltsplan 2022 wurde weiter ein Betrag i. H. v. 170.000 EUR für den Bau des Hubschrauberlandeplatzes aufgrund von entstandenen Mehrkosten aufgenommen. Für die Maßnahme sind Fördermittel i. H. v. 134.000 EUR eingeplant. Die weitere Finanzierung erfolgte aus den Zentralitätsmitteln der Gemeinde Nebel.

Im Haushaltsplan 2023 werden ebenfalls noch einmal 60.000 EUR zusätzlich für die Maßnahme eingeplant und die noch nicht verfügbaren Mittel aus den Vorjahren von rd. 108.200 EUR übertragen. Die neu veranschlagte Summe stammt ebenfalls aus den Zentralitätsmitteln.

Weiter werden im Haushalt für das Jahr 2023 für Planungskosten einer DLRG Unterkunft 35.000 EUR angesetzt.

Für den Kauf eines Grundstücks wird ein Betrag von 15.000 EUR im Haushaltsplan angesetzt.

In den **Produkten 538530 Kanalnetz (RW)** und **541001 Straßen, Wege und Plätze** wurden in den Vorjahren separat die Sanierung der Straße Sanghughwai und dessen Regenwasserkanal geplant. Die bis inklusive 2022 eingeplanten Kosten für die Regenwasserkanalsanierung beliefen sich auf 340.000 EUR im Produkt 538530 Kanalnetz (RW).

Im Produkt 541001 Straßen, Wege und Plätze wurden für die Sanierung der Straße seit 2020 Mittel von gesamt 705.000 EUR veranschlagt.

Beide Maßnahmen sollten im Haushaltsplan 2021 zum Teil per Kredit finanziert werden. So wurde für den Regenwasserkanal ein Kredit i. H. v. 117.500 EUR und für die Straßensanierung 317.200 EUR eingeplant. Beide Kredite wurden mit Schreiben von der Kommunalaufsicht vom 15.03.2021 genehmigt (Kreditgenehmigung von 434.700 EUR).

Aufgrund des Sachzusammenhangs, der besseren Übersicht und der Tatsache, dass die genehmigten Kredite nicht mehr übertragen werden dürfen, werden die Maßnahmen im Haushalt 2023 unter einem neuem Projekt zusammengefasst und neu eingeplant.

Die veranschlagten Mittel aus den Vorjahren werden in Abgang gebracht und ein Betrag i. H. v. 1.030.000 EUR wird neu im Haushaltsplan 2023 angesetzt. Ein Betrag von rd. 15.000 EUR wurde bereits in den Vorjahren in Anspruch genommen und wird nicht neu eingeplant. Aufgrund von Mehrkosten werden zusätzlich 25.000 EUR veranschlagt. Diese sollen aus den Zentralitätsmitteln finanziert werden.

So wird im **Produkt 538530 Kanalnetz (RW)** ein Betrag von 1.055.000 EUR für die Maßnahme „Sanierung RW-Kanal und Straße Sanghughwai“ angesetzt. Für die Finanzierung soll ein Kredit i. H. v. 1.030.000 EUR aufgenommen werden.

Der Kredit wird unter der Prognose eingeplant, dass dieser am Ende des Jahres aufgenommen werden soll. Entsprechend werden die Tilgung und Zinsen im Haushalt 2023 veranschlagt.

Im **Produkt 541001 Straßen, Wege und Plätze** wird für den Kauf eines Weges ein Betrag von 5.000 EUR im Haushaltsplan angesetzt.

Im **Produkt 541003 Straßenbeleuchtung** waren für neue Lampen in der Gemeinde 65.000 EUR im Haushaltsplan 2022 angesetzt. Da die Maßnahme noch nicht umgesetzt wurde, werden die Mittel nach 2023 übertragen.

Im **Produkt 552001 Hochwasserschutz / Dünenschutz** werden für die Anschaffung einer mobilen Stöpe 4.000 EUR eingeplant.

Im **Produkt 612001 Übrige Finanzwirtschaft** werden für den Erwerb von einem Geschäftsanteil an der Forst- und Landschaftsbau Amrum GmbH 6.700 EUR und für die Erhöhung des Stammkapitals der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH 55.000 EUR eingeplant.

Weitere Investitionen sind für das Haushaltsjahr 2023 nicht vorgesehen.

Die gesamte geplante Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2023 beläuft sich auf 1.030.000 EUR.

Zusammenfassung:

Der **Ergebnishaushalt** weist alle **Erträge und Aufwendungen (Ifd. Verwaltung)** einschließlich der **Abschreibungen** aus.

2023 beläuft sich das **Jahresergebnis auf ein Minus von 380.600 EUR**. Darin sind **Abschreibungen in Höhe von 228.800 €** enthalten.

Im **Finanzhaushalt** werden die **Einzahlungen und die Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeiten** gegenübergestellt. Die **Einzahlungen** belaufen sich auf **2.599.700 EUR** und die **Auszahlungen** auf **2.793.300 EUR**. Der Saldo aus den beiden Posten beläuft sich auf ein **Minus von 193.600 EUR**.

Der Saldo aus Investitionstätigkeiten weist ein Minus i. H. v. 1.212.700 EUR aus.

Die **Liquidität** der Gemeinde Nebel beläuft sich zum **31.01.2023** auf **1.667.450,24 EUR**.

In dem Finanzplan (Zeile 42) ist eine **Änderung des Bestandes** an eigenen Finanzmitteln i.H.v. **-417.300 EUR** ausgewiesen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nebel beschließt nach Beratung des Planwerkes die nachfolgende Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für 2023.

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

- 11. Beratung und Beschlussfassung über das Wohnraumentwicklungskonzept Föhr-Amrum**
Vorlage: Neb/000186

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Inseln Föhr und Amrum sind attraktive Fremdenverkehrsregionen. Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Insulaner. Durch die hohe Nachfrage nach touristischem Wohnen wird daher zunehmend Dauerwohnraum insbesondere zu Ferienwohnungen umgewandelt. Außerdem schrumpft der Wohnungsbestand für Dauerwohnen aufgrund der hohen Nachfrage nach Zweitwohnungen kontinuierlich. Dieser Entwicklung geschuldet ist der Wohnungsmarkt auf den Inseln Föhr und Amrum erheblich angespannt. Es bestehen nahezu keine Wohnungsleerstände auf den Inseln. Gleichzeitig ist ein wachsender Bedarf an bezahlbaren Wohnungen für alle Bevölkerungsschichten zu verzeichnen. Im preisgünstigen Segment fehlen vor allem Wohnungen für Ein- und Zweipersonenhaushalte. Vor dem Hintergrund der Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferienwohnungen und der steigenden Zahl an Zweitwohnungen ist der Neubaubedarf überwiegend auf den Ersatzbedarf zurückzuführen.

Die Umwandlung von Dauerwohnraum durch die Anwendung von planungsrechtlichen Instrumenten zu verhindern, ist demnach eine wichtige Aufgabe der politischen Arbeit auf den Inseln Föhr und Amrum. Gleichzeitig bemühen sich viele Gemeinden, neue Wohnbaugebiete für die einheimische Bevölkerung zu schaffen. In mehreren Gemeinden können die Planungen neuer Wohnbaugebiete jedoch nicht fortgeführt werden, da sie den Zielen der Landesplanung entgegenstehen. Zum einen liegen die Plangebiete zum Teil außerhalb der Baugebietsgrenzen des Regionalplan 2002 für den Planungsraum V (Regionalplan 2002) und zum anderen ist eine interkommunale Abstimmung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für die Inselgemeinden noch

nicht erfolgt.

Mit diesen Themen befasst sich das Wohnraumentwicklungskonzept (WEK), dessen Vergabe an das Büro Olaf, Wester-Ohrstedt am 01.09.2020 durch den Amtsausschuss beschlossen worden ist.

Das WEK ermittelt hierbei die Anzahl der Dauerwohnungen zum 31.12.2020, die gem. Landesentwicklungsplan (LEP) - Fortschreibung 2021 die Grundlage der Berechnung des zukünftig zulässigen wohnbaulichen Entwicklungsrahmens bis 2036 darstellt.

Bei der Festlegung der Anzahl der bestehenden Dauerwohnungen wurde dabei nach Schätzung und Hochrechnung auf Vorgabe der Landesplanungsbehörde die Anzahl der Ferienwohnungen / Zweitwohnsitze abgezogen.

Ergänzend hierzu wurden die Innenentwicklungspotenziale (Baulücken und untergenutzte Grundstücke sowie Bebauungsplan-Bereiche, die noch keiner baulichen Nutzung zugeführt wurden) untersucht. Weitgehend sind hier, aufgrund der fast ausschließlichen privaten Eigentumssituationen, keine Bau- und Nutzungsmöglichkeiten in Ansatz zu bringen, die planerisch kurzfristig umsetzbar wären.

Aufgrund der Erkenntnis, dass der zulässige wohnbauliche Entwicklungsrahmen für jede Gemeinde daher nicht in bestehenden Siedlungsbereichen umgesetzt werden kann, werden dann in einem weiteren Arbeitsschritt sinnvolle Siedlungserweiterungsflächen räumlich festgelegt, städtebaulich untersucht und bewertet und für die weitere Siedlungsentwicklung empfohlen.

Die damit einhergehenden Darstellungen zu geänderten Baugebietsgrenzen (auf Ebene der Regionalplanung) sollen im Weiteren als zentraler gemeindlicher Belang im Rahmen der Beteiligung der Gemeinden bei der Aufstellung des neuen Regionalplans vorgelegt werden.

Bis zur Neuaufstellung des Regionalplans soll das mit der Landesplanungsbehörde abgestimmte Wohnraumentwicklungskonzept als fachliche Grundlage dienen, von den Zielen der Landesplanung (Baugebietsgrenzen) abweichen zu können.

Nach der Prüfung und Beschlussfassung des Entwurfes des Wohnraumentwicklungskonzeptes durch die Gemeinden ist vorgesehen, den Kreis und die Landesplanungsbehörde zu beteiligen und um eine Stellungnahme zu bitten.

Beschluss:

1. Der Entwurf des Wohnraumentwicklungskonzeptes für den Teil der Gemeinde Nebel wird mit der Änderung „Potentialflächen im B Plan 2 ohne die lfd. Nr. 13 und 14“ gebilligt.
2. Das Bau- und Planungsamt wird beauftragt, den Entwurf zur Beteiligung an den Kreis Nordfriesland und die Landesplanungsbehörde zu senden.

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

12. Beratung und Grundsatzbeschluss über die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Nebel

Die Tourismusabgabe in der Gemeinde wird nach dem Realgrößenmaßstab erhoben. Dabei geht man davon aus, dass der wahrscheinliche tourismusbedingte Vorteil mit Hilfe bekannter Realgrößen wie Anzahl von Betten, Fahrzeugen, Verkaufsflächen usw. messbar ist.

Alle übrigen amtsangehörigen Gemeinden verwenden den umsatzbezogenen Abgabenmaßstab. Dieser gewährleistet eine höhere Abgabengerechtigkeit, mehr Rechtssicherheit und eine bessere Gleichbehandlung.

Nach ausführlicher Beratung ist sich die GV darüber einig, die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom Amt Föhr-Amrum auf den umsatzbezogenen Abgabenmaßstab überarbeiten zu lassen.

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

**13. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Sanghughwai 2 - Merry Hüs“
Vorlage: Neb/000183**

Sachdarstellung und Begründung:

Das Gebäude Sanghughwai 2 ist als Tischlerei errichtet worden und im Laufe der Jahre zu Wohnzwecken umgebaut worden, zuletzt durch den jetzigen Eigentümer. Dieser hat das Grundstück im Jahre 2015 erworben und den Gebäudebestand saniert.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Daher ist zur bauplanungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Wohnnutzung die Aufstellung eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans erforderlich.

Der Eigentümer der Grundstücksflächen hat aus diesem Grund mit Schreiben vom 29.08.2022 einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt.

Der Antrag des Vorhabenträgers sieht als Nutzung des Gebäudes Dauer- und Ferienwohnen vor, wobei der Schwerpunkt auf der Dauerwohnnutzung liegen soll.

Die Insel Amrum ist eine attraktive Fremdenverkehrsregion. Durch die hohe Nachfrage nach touristischem Wohnen wird zunehmend Dauerwohnraum insbesondere zu Ferienwohnungen umgewandelt. Außerdem schrumpft der Wohnungsbestand für Dauerwohnen aufgrund der hohen Nachfrage nach Zweitwohnungen kontinuierlich. Dieser Entwicklung geschuldet ist der Wohnungsmarkt auf Amrum erheblich angespannt.

Das übergeordnete Planungsziel der Gemeinde Nebel ist daher die Schaffung und der Erhalt von Dauerwohnraum.

Zur Sicherstellung dieser Planungsabsicht sollen die Nutzungsmöglichkeiten der zurzeit im Gebäude vorhandenen Wohnungen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans festgeschrieben werden.

Aufgrund des übergeordneten Planungsziels der Gemeinde Dauerwohnraum zu schaffen und vorhandenen Dauerwohnraum zu sichern, wird empfohlen auch einer untergeordneten Nutzung als Ferienwohnung nicht zuzustimmen. Ziel der Planaufstellung sollte ausschließlich die Zulässigkeit von Dauerwohnnutzung sein.

Ein Lageplan des Geltungsbereichs ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Mit dem Aufstellungsbeschluss wird das Bauleitplanverfahren formell eingeleitet. Hiermit dokumentiert die Gemeinde nach außen ihre Absicht, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 aufzustellen.

Kostenübernahmevertrag

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, trägt der Vorhabenträger alle im Zuge des Bauleitplanverfahrens anfallenden Kosten. Hierzu hat sich der Vorhabenträger bereits in seinem Antrag bereit erklärt.

Aus diesem Grund soll mit dem Vorhabenträger ein Kostenübernahmevertrag geschlossen werden. Ein Entwurf des Kostenübernahmevertrages ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Beschluss:

1. Für das Gebiet „südlich des Noorderstrunwai und westlich des Sanghughwai (Grundstück Sanghughwai 2)“ wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 21 aufgestellt.
2. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - a) Sicherung des vorhandenen baulichen Bestandes durch bestandorientierte Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung
 - b) Ausweisung eines Wohngebietes zur Sicherung von Dauerwohnraum unter Ausschluss der Nutzung als Ferien- oder Zweitwohnung.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
4. Der Beauftragung eines geeigneten Planungsbüros mit der Ausarbeitung des Planentwurfes durch den Vorhabenträger wird zugestimmt. Mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt werden
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll wie folgt durchgeführt werden: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und Einstellen ins Internet mit einer Frist von einem Monat (min. 30 Tage).
7. Die Gemeindevertretung billigt den beigelegten Entwurf des Kostenübernahmevertrags mit dem Vorhabenträger. Das Bau- und Planungsamt wird beauftragt den Vertragsentwurf zur Abstimmung an den Vorhabenträger zu senden.

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

**14. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes „Insel Amrum“ der Gemeinden Nebel, Norddorf auf Amrum und Wittdün auf Amrum, hier: Sanghughwai 2 - Merry Hüs
Vorlage: Neb/000184**

Sachdarstellung mit Begründung:

Das Gebäude Sanghughwai 2 ist als Tischlerei errichtet worden und im Laufe der Jahre zu Wohnzwecken umgebaut worden.

Der gültige Flächennutzungsplan der Insel Amrum weist das betroffene Grundstück zurzeit als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „private Parkfläche“ aus. Ein Bebauungsplan wurde für das Gebiet bisher nicht aufgestellt.

Zur bauplanungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Wohnnutzung ist die Aufstellung eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans erforderlich. Der Eigentümer der Grundstücksflächen hat aus diesem Grund den Antrag auf die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt.

Da die Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, muss der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden.

Die Insel Amrum ist eine attraktive Fremdenverkehrsregion. Durch die hohe Nachfrage nach touristischem Wohnen wird jedoch zunehmend Dauerwohnraum insbesondere zu Ferienwohnungen umgewandelt. Außerdem schrumpft der Wohnungsbestand für Dauerwohnen aufgrund der hohen Nachfrage nach Zweitwohnungen kontinuierlich. Dieser Entwicklung geschuldet ist der Wohnungsmarkt auf Amrum erheblich angespannt.

Das übergeordnete Planungsziel der Gemeinde Nebel ist daher die Schaffung und der Erhalt von Dauerwohnraum.

Zur Sicherstellung dieser Planungsabsicht ist die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan erforderlich.

Vorgesehen ist die Umwandlung der bisherigen Darstellung als private Parkfläche in eine Wohnbaufläche, um die Nutzung als Dauerwohnraum vorzubereiten.

Beschluss:

1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird für das Gebiet „südlich des Noorderstrunwai und westlich des Sanghughwai (Grundstück Sanghughwai 2)“ die 11. Änderung aufgestellt. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt:
 - Die Änderung der bisherigen Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „private Parkanlage“ in eine Wohnbaufläche, um die bauplanungsrechtliche Voraussetzungen für eine Nutzung des Gebäudes für Dauerwohnen planungsrechtlich vorzubereiten.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Der Beauftragung eines geeigneten Planungsbüros mit der Ausarbeitung des Planentwurfes durch den Vorhabenträger wird zugestimmt. Mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll wie folgt durchgeführt werden: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und Einstellen ins Internet mit einer Frist von einem Monat (30 Tage).

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

- 15. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6, hier:**
- a) Aufstellungsbeschluss,**
 - b) Prüfung und Beschlussfassung über eingegangene Stellungnahmen,**
 - c) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**
- Vorlage: Neb/000189**

Sachdarstellung mit Begründung:

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.05.2022 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 6 im Bereich des Parkplatzes zu ändern. Die Gemeinde möchte damit das Vorhaben unterstützen, im Bereich des Parkplatzes einen Kiosk zu errichten.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden könnte, wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 07.07.2022 um eine Stellungnahme gebeten. Die Hinweise und Anmerkungen der Stellungnahmen wurden entsprechend in die Planunterlagen eingearbeitet.

Nach Billigung des Entwurfes der Bebauungsplanänderung und der Begründung kann die förmliche Beteiligung durchgeführt werden.

Beschluss:

a) Aufstellungsbeschluss

8. Der Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet „Steenodde, beiderseits der L 282 (Stianoodswai)“ soll im Bereich des Parkplatzes am Ende des Stianoodswai an der Mole im Ortsteil Steenodde wie folgt geändert werden: Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung soll hinsichtlich der Zulässigkeit eines Kiosks geändert werden.
9. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die bauordnungsrechtliche Genehmigung einer Schank- und Speisewirtschaft (Kiosk) im Bereich des Parkplatzes.
10. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

11. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt werden.
12. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) wird nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen
13. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
14. Es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.
1. Es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass sich die Öffentlichkeit im Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab bewirkter Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Planung äußern kann (§ 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).
 - b) Prüfung und Beschlussfassung über eingegangene Stellungnahmen
Über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 abgegebenen Stellungnahmen wird entsprechend der in der beiliegenden Abwägungstabelle (Anlage 1 dieser Vorlage) enthaltenen Abwägungsvorschläge entschieden.
 2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

c) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

1. Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Nebel über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 "Kiosk am Parkplatz an der Mole in Steenodde" und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen
 - a) gebilligt oder
 - b) mit folgenden Änderungen gebilligt:
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

Cornelius Bendixen

Anja Tadsen